



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Baukommission Neckertal
Lettenstrasse 3
9122 Mogelsberg

Franziska Furrer
Juristin

Bau- und Umweltdepartement
Rechtsdienst
Lämmlibrunnenstr. 54
9001 St. Gallen
T +41582297497
franziska.furrer@sg.ch

St.Gallen, 12. Februar 2026

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Neckertal
Geschäft Nr.	25-8208
Projekt	Teilstrassenplan «Berglistrasse, Gemeindestrasse 3. Kl. Nr. 169M, Teilausbau Siggettschwil - Siggettschwilerbergli»

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

Die Prüfung der Unterlagen ergibt Folgendes:

I. Sachverhalt

Die Erschliessung des Siggettschwilerbergli (umfassend die Parz. Nrn. 778M und 1682M, GB Neckertal) erfolgt heute von Osten her über die Berglistrasse (Strasse Nr. 169M, Gemeindestrasse dritter Klasse). Die Befahrbarkeit der Strasse ist bei Starkniederschlägen erschwert und während dem Schiessbetrieb auf der 300m-Schiessanlage Spreitenbach gänzlich gesperrt. Die bestehende westliche Zufahrt zum Siggettschwilerbergli (Berglistrasse, ebenfalls Gemeindestrasse dritter Klasse) wird kaum noch genutzt, so dass die ursprünglich befahrbare Strasse mit Kiesbelag zum Wiesenweg geworden ist. Das Längsgefälle der westlichen Berglistrasse beträgt zum Teil bis 30 %.

Zwecks Erschliessung des Siggettschwilerbergli ohne die genannten Einschränkungen soll die westliche Verbindung zwischen Siggettschwil und Siggettschwilerbergli ausgebaut werden, die Einteilung als Gemeindestrasse dritter Klasse bleibt unverändert.

Das Vorhaben wurde von den kantonalen Fachstellen vorgeprüft (Geschäft Nr. 25-501). Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens erliess der Gemeinderat Neckertal am



19. August 2025 den Teilstrassenplan «Berglistrasse, Gemeindestrasse 3. Kl. Nr. 169M, Teilausbau Siggetschwil - Siggetschwilerbergli». Der Teilstrassenplan lag vom 29. September bis 28. Oktober 2025 öffentlich auf. Während der öffentlichen Auflage sind keine Einsprachen eingegangen. Mit Schreiben vom 5. November 2025 ersucht die politische Gemeinde Neckertal um Genehmigung des Teilstrassenplans durch das Tiefbauamt des Kantons St. Gallen.

II. Erwägungen

1. Die Gemeinden führen einen Plan über die unter ihrer Hoheit stehenden Strassen mit Angabe der Einteilung (Art. 12 Abs. 1 StrG). Der Gemeindestrassenplan legt den Umfang des Strassen- und Wegnetzes der Gemeinde fest; Strassen und Wege werden in je drei Klassen eingeteilt (Art. 7 StrG).
2. Erlass und Änderung von Gemeindestrassenplänen sowie die einer Änderung zugrundeliegenden Strassenbauprojekte bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle des Kantons (Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 des Raumplanungsgesetzes [SR 700; abgekürzt RPG]). Die zuständige Stelle des Kantons prüft die Strassenpläne und Strassenbauprojekte auf Rechtmässigkeit sowie auf Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 13 Abs. 3 StrG). Zuständige Stelle des Kantons ist das Tiefbauamt (Art. 1 der Strassenverordnung [sGS 732.11; abgekürzt StrV]).
3. Die Kantonspolizei, Abt. Verkehrstechnik, äussert sich mit Stellungnahme vom 12. Januar 2026 zum Vorhaben. Darauf wird verwiesen. Die Gemeinde begründet den Verzicht auf die aus Verkehrssicherheitsgründen empfohlenen Ausweichstellen mit der Topographie («Steilheit») und dem Landschaftsbild, das beeinträchtigt würde (vgl. Technischer Bericht, S. 21). Im Technischen Bericht wird weiter ausgeführt, dass sich der landwirtschaftliche Verkehr auf die Futterernte und die Düngung beschränke, Kreuzungssituationen mittels Absprachen mit dem Mieter verhindert würden und eine Ausweichmöglichkeit über die östliche Zufahrt bestehen bliebe (S. 21).
4. Das Vorhaben tangiert den Gewässerschutzbereich A_u. Bei den Bauarbeiten sind Massnahmen zum Schutz der Gewässer einzuhalten.
5. Das Bauvorhaben liegt im Bereich einer geringen bis mittleren Gefährdung (Spontanrutschungsprozesse). Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St. Gallen im betroffenen Gebiet vorliegen und unter www.geoportal.ch eingesehen werden können. Die Bauherrschaft soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. der Eigentümerschaft.
6. Das Vorhaben befindet sich gemäss kantonalem Richtplan in einem Lebensraum bedrohter Arten (Kerngebiet), welcher auch die Schutzziele der Landschaftsschutzgebiete beinhaltet. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei stellt fest, dass das Projekt re-dimensioniert und die Geländeanpassungen auf ein Minimum reduziert worden seien.



Vollflächige Betonplatten würden nur noch im Kurvenbereich eingesetzt; ansonsten werde die Strecke mit Betonspuren versehen. Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestünden daher keine Einwände.

7. Im Technischen Bericht vom 31. Juli 2025 sind die betroffenen Interessen dargelegt. Die Interessenabwägung ist dokumentiert und nachvollziehbar, die Grundsätze des Strassenbaus wurden berücksichtigt (vgl. Art. 32 f. StrG). Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.
8. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Teilstrassenplan «Berglistrasse, Gemeindestrasse 3. Kl. Nr. 169M, Teilausbau Siggettschwil - Siggettschwilerbergli» mit dem übergeordneten Recht übereinstimmt; ebenso mit dem kantonalen Richtplan und der Sachplanung des Bundes. Das Planverfahren wurde korrekt durchgeführt. Somit ist der Teilstrassenplan zu genehmigen.
9. In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.-- festgesetzt.
10. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt die Politische Gemeinde den Vollzugsbeginn des Erlasses (Art. 40 der Geoinformationsverordnung [sGS 760.11]). Sie beauftragt den zuständigen Nachführungsgeometer umgehend mit der Nachführung des Gemeindestrassenplans in der amtlichen Vermessung und teilt ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mit. Die Daten sind innert fünf Arbeitstagen an die katasterverantwortliche Stelle, das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zu übermitteln. Das Datum der Invollzugsetzung ist der Koordinationsstelle Bau mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 RPG in Verbindung mit Art. 1 StrV verfügt das

Tiefbauamt:

1. Der Teilstrassenplan «Berglistrasse, Gemeindestrasse 3. Kl. Nr. 169M, Teilausbau Siggettschwil - Siggettschwilerbergli» wird genehmigt.
2. Der Auslauf der Sickerleitung in die Wiese / Geländemulde hinter der Scheune (Gebäude Assek. Nr. 507M) ist so auszugestalten, dass keine Erosion (Bodenausschwemmungen) stattfinden kann.
3. Bei den Bauarbeiten sind die vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebenen Merkblätter zu beachten:
 - AFU002: Umweltschutz auf Baustellen
 - AFU173: Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten



Die Merkblätter sind abrufbar unter www.sg.ch > Umwelt & Natur > Umwelt > Merkblätter, Infoblätter, Formulare, Downloads...

4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 340.--.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Matthias Fuchs
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Teilstrassenplan «Berglistrasse, Gemeindestrasse 3. Kl. Nr. 169M, Teilausbau Siggetschwil - Siggetschwilerbergli», Situation 1:500, Plan Nr. 598-14, 2-fach
- Formular «Mitteilung Invollzugsetzung»
- Stellungnahme der Kantonspolizei, Verkehrstechnik, vom 12. Januar 2026

Kopie an:

- Dossier

Teilstrassenplan

Öffentliche Auflage

Berglistrasse

Gemeindestrasse 3. Kl. Nr. 169M

Teilausbau Siggetschwil – Siggetschwilerbergli

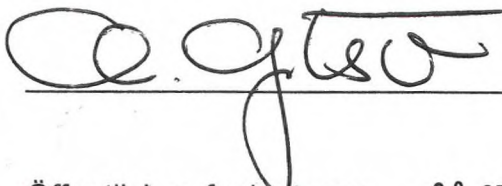
Situation 1:500

Vom Gemeinderat erlassen am 19. AUG. 2025

Gemeinderat Neckertal

Der Gemeindepräsident

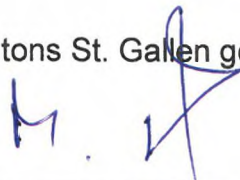
Die Gemeinderatsschreiberin



Öffentlich aufgelegt vom 29. SEP. 2025 bis am 28. OKT. 2025

Vom Tiefbauamt des Kantons St. Gallen genehmigt am 12. Feb. 2026

Der Kantonsingenieur



Kurt Ruprecht, Bauing. HTL/SIA

Hinterruer 1323, 9123 Nassen

071 374 13 89 / 079 637 61 35, kurt.ruprecht@bluewin.ch

Plan Nr. 598-14

31.07.2025